## Änderungsantrag

18. Wahlperiode

der Abgeordneten Kai Gehring, Katja Dörner, Özcan Mutlu, Anja Hajduk, Kerstin Andreae, Beate Walter-Rosenheimer, Ekin Deligöz, Dr. Tobias Lindner, Dr. Franziska Brantner, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Brigitte Pothmer, Tabea Rößner, Corinna Rüffer, Ulle Schauws, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kordula Schulz-Asche und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 18/11131, 18/11186, 18/12588 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
  - ,1a. In Artikel 91b wird Absatz 2 wie folgt gefasst:
    - "(2) Bund und Länder können auf der Basis von Vereinbarungen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und der Weiterentwicklung des Bildungswesens zusammenarbeiten." '
- 2. In Nummer 4 wird nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "Satz 1" und nach dem Wort "und" das Wort "Absatz" eingefügt.

Berlin, den 30. Mai 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

## Begründung

Zu 1. Die großen bildungs- und wissenschaftspolitischen Herausforderungen lassen sich nur in gemeinsamer gesamtstaatlicher Verantwortung bewältigen. Gute Bildungspolitik ist immer auch Sozial-, Wirtschafts- und Integrationspolitik. In der Bildung müssen Kooperationswege geöffnet werden, um mehr Teilhabe- und Aufstiegschancen zu erreichen sowie die Qualität und Leistungs-fähigkeit unseres Bildungswesens zu steigern.

Die vorliegenden Vorschläge (GG-Änderungen und Begleitgesetz) im Bereich Kommunen und Bildung sind im Grundsatz zu begrüßen, insbesondere, dass der Bund seine Verantwortung für finanzschwache Kommunen und seine Verantwortung für den Bildungsbereich anerkennt und dies mit einer Finanzspritze von 3,5 Mrd. deutlich macht. Allerdings bleibt die Aufhebung des Kooperationsverbots im Bildungsbereich nötig, die mit dieser Gesetzesvorlage nicht angegangen wird.

Der gemeinsame Bildungsbericht von Bund und Ländern hat 2016 deutlich gemacht, dass die regionalen Unterschiede in der "Bildungsversorgung" immer größer werden. Er weist "Regionale Disparitäten als bekanntes, sich verschärfendes Strukturproblem" (S.14) nach. Diese Entwicklungen werden im Bericht auf der Basis der aktuellsten vorliegenden Zahlen beschrieben, sie sind aus dem Jahr 2014 oder älter. Alle Indizien sprechen dafür, dass sich die Strukturprobleme seither weiter verschärft haben. Angesichts dessen ist es unverantwortlich, im Jahr 2017 nur eine solch schmale Öffnung der Verfassung vorzulegen.

Eine Modernisierung des Bildungsföderalismus ist mehr als überfällig. Nur so lassen sich wichtige bildungspolitische Verbesserungen erreichen – wie etwa durch eine neue Ganztagsschulinitiative von Bund und Ländern und die Verwirklichung von Inklusion. Gute Hochschulen und Wissenschaft stehen auf dem Fundament guter Kitas, Schulen und dualer Ausbildung. Es ist eine der zentralen Aufgabe der Bundespolitik, die Chancen- und Bildungsgerechtigkeit in Deutschland zu erhöhen. Eine sachgerechte Änderung des Art. 91b GG muss daher auch für die Lösung der bildungspolitischen Herausforderungen praxistaugliche Wege ermöglichen. Eine klar formulierte "Ermöglichungsklausel" für Bildungszusammenarbeit schafft Transparenz im Verfahren zwischen Bund und Ländern, macht Schluss mit Umgehungstatbeständen und stärkt die Verfassungsklarheit und -wahrheit.

Zu 2. Der Verweis auf die Regelungen für Finanzhilfen in Art. 104b Abs. 2 GG, die eine degressive und befristete Ausgestaltung der Mittelvergabe vorschreiben, wird gestrichen. Das vorgeschlagene Programm ist befristet ausgestaltet, einer grundgesetzlichen Regelung bedarf es nicht. Die Mittel des Kommunalinvestitionsförderfonds können außerdem nicht degressiv vergeben werden, da sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums beantragt und genutzt werden müssen. Dar-aus ergibt sich notwendig, dass nach einer Anlaufzeit, währender der zunächst die Beantragung der Mittel erfolgt, mehr Mittel gegen Ende der Laufzeit vergeben werden als zu Beginn. Wie Finanzminister Dr. Wolfgang Schäuble in der Regierungsbefragung zum Gesetzentwurf am 14.12.2016 bestätigte, ist eine Befristung und Degression daher in diesem Fall nicht notwendig. (Protokoll 18/208, S. 20776 C) Da vermieden werden sollte, die Verfassung in dem Bewusstsein zu ändern, dass sie in der Praxis gebrochen werden wird, ist der vorgeschlagene Verweis zu streichen.]